Satzung des Bebauungsplanes Nr.1 "Sondergebiet für erneuerbare Energien" der Gemeinde Bargischow, OT Woserow

Präambel

Auf Grund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie nach § 86 LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bargischow vom .... die folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien" der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Bargischow, ...

Die Bürgermeisterin Siegel

Maßstab 1:1000

PLANZEICHNUNG (Teil A)

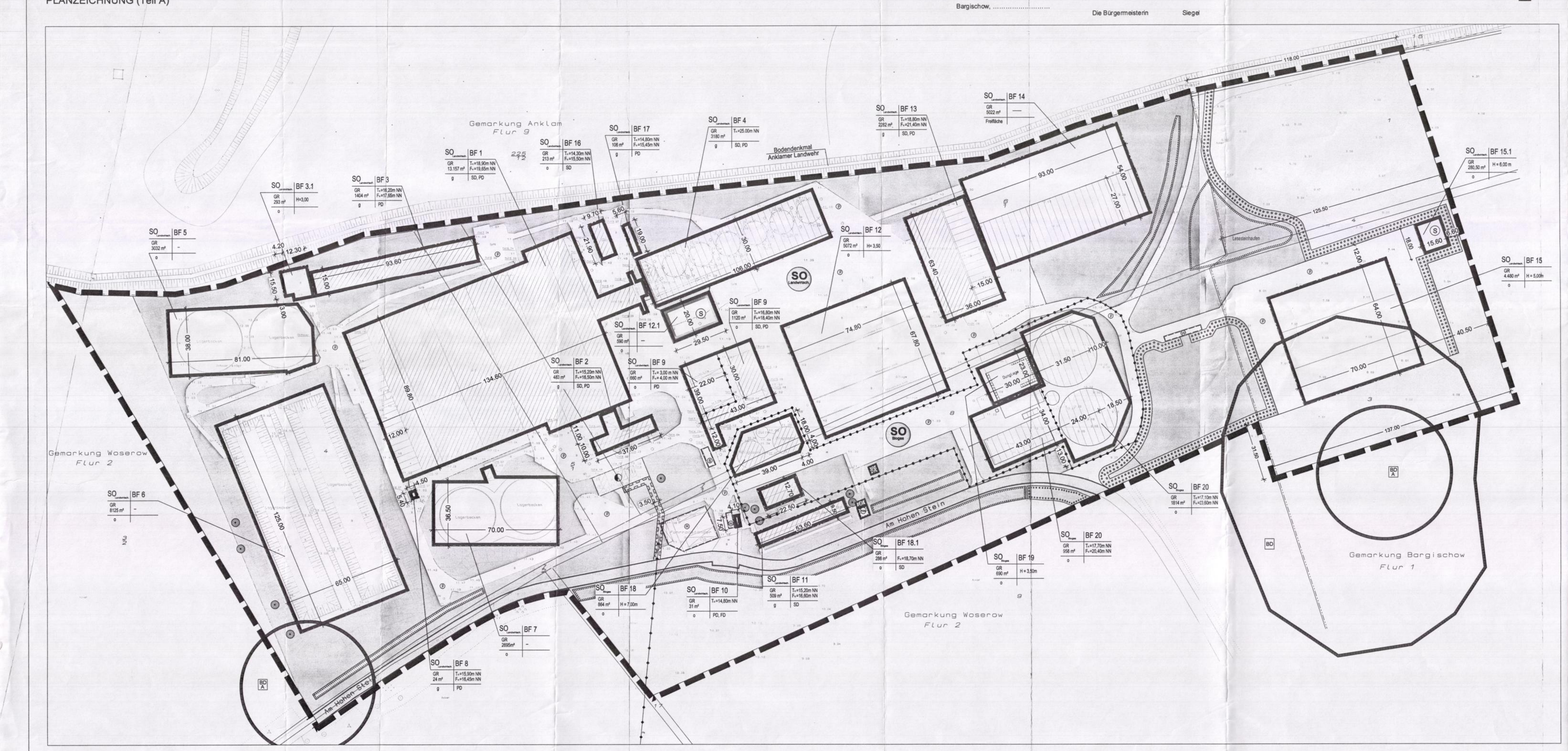

- ZEICHENERKLÄRUNG -

Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB)

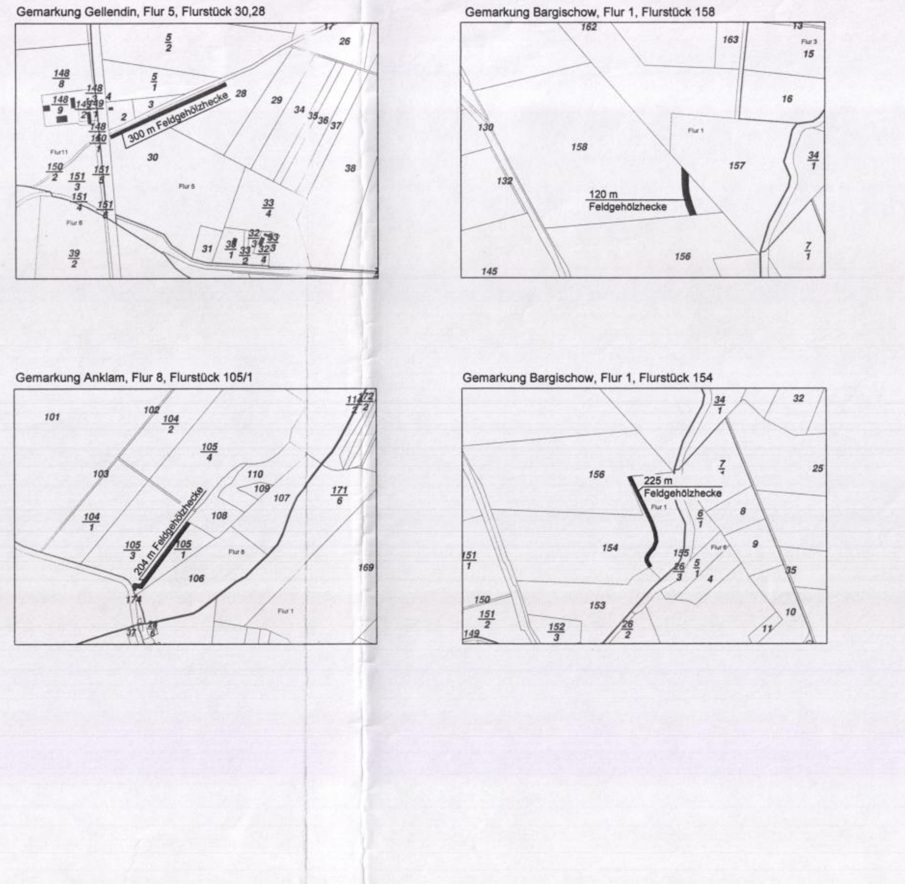

Text (Teil B)
(textliche Festsetzungen)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung des sonstigen Sondergebietes Landwirtschaft

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet Landwirtschaft (§ 11 Abs. 2 BauNVO) dient der Sicherung und Weiterentwicklung des vorhandenen Produktionsstandortes der Tierproduktion.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind die landwirtschaftlichen Produktionsanlagen der Tierhaltung mit den zugehörigen technischen Anlagen, Funktions- und Nebengebäuden zulässig. Ausnahmsweise sind Anlagen für Verwaltungen zugelassen.

1.1.2 Im Plangeltungsbereich ist die Errichtung und Betreibung von Photovoltaikanlagen zulässig. Die Anlagen dienen der Gewinnung von elektrischer Energie aus regenerativen Energien.

Auf den Dachflächen der Gebäude in den Baufeldern 1, 2, 3, 4, 11 und 13 ist eine Installation von Photovoltaikanlagen zur Nutzung von solarer Energie zulässig. Die Nutzung der Dachflächen der übrigen Baufelder für Photovoltaikanlagen ist ausgeschlossen.

1.1.3 Die Errichtung, die Erweiterung sowie die Betreibung der Produktionsanlagen für die Tierhaltung sind in den Baufeldern 1, 3, 4 und 9 gestattet. Die Stallanlagen für die Tiere sind in den Baufeldern 1, 3, 4 und 9 anzuordnen.

Zugehörige technische Einrichtungen und funktionsbedingte technische Anlagen wie z. B. Melkkarussell, Anlagen für die Futterzubereitung und -zwischenlagerung u. ä. sind zulässig.

Eine Erweiterung der Stallanlage für die Tierhaltung innerhalb des Baufeldes 1 ist ausnahmsweise zulässig. Die Gebäudeerweiterung ist auch in Form einer Überdachung an der Gebäudewestseite gestattet.

Im Baufeld 3.1 erfolgt die Lagerung von Festmist, der bei der Tierhaltung im Stallgebäude innerhalb des Baufeldes 3 anfällt. Im Baufeld 3.1 ist die Errichtung und Nutzung einer Dunglege zulässig.

1.1.4 Das Baufeld 2 dient der Unterbringung der Sozialanlagen der Beschäftigten. Die Sozialanlagen sowie ein geschlossener Verbindungsgang zur Produktionsanlage im Baufeld 1 sind zulässig.

1.1.5 Die Baufelder 5, 6 und 7 dienen der Zwischenlagerung der anfallenden Gülle aus der Tierhaltung. In den Baufeldern 5, 6 und 7 sind Lagerbecken für Gülle zulässig.

Sie sind als erdangeböschte Becken oder als Becken aus Stahlbeton zu errichten und zu nutzen. Nebengebäude für technische Anlagen und funktionsbedingt erforderliche Anlagen, wie z. B. Pumpenhaus für Gülle, sind innerhalb der Baufelder zulässig.

1.1.6 Im Baufeld 8 ist die Errichtung und Betreibung eines Kadaverhauses zulässig. Das Gebäude im Baufeld 8 dient der Zwischenlagerung von Kadavern bis zur Übergabe an eine Tierkörperbeseitigungsanlage.

1.1.7 Das Baufeld 9 dient der Unterbringung technischer Anlagen, der Räume für Wartungsarbeiten sowie der Sozialanlagen für die Beschäftigten des Werkstattbereiches.

Die Anordnung des Blockheizkraftwerk(BHKW)-Raumes, Heizöllagerung, Werkstatt- und Lagerräume sind zulässig. Die Einordnung von Sozialanlagen für die Beschäftigten ist gestattet.

Im Baufeld 9 ist die Anordnung einer Stallanlage für die Tierhaltung zulässig. Die Stallanlage dient der Unterbringung der Tiere.

1.1.8 Das Baufeld 10 dient der Einlasskontrolle und unterstützt damit die Sicherheit auf dem Betriebsgelände.

1.1.9 Das Baufeld 11 beinhaltet das Verwaltungsgebäude. Es dient der Unterbringung von Büros und Räumlichkeiten für die Verwaltung des landwirtschaftlichen Produktionsbetriebes.

1.1.10 Die Baufelder 12 und 15 der Fahrsiloanlagen dienen der Zwischenlagerung von Silage. Die Silage wird für die Fütterung der Tiere verwendet.

Das Baufeld 12.1 dient als Sickersaftgrube zum Sammeln der anfallenden Silageflüssigkeit. Die Sickersaftgrube ist funktionell dem Baufeld 12 der Fahrsiloanlage zugeordnet.

Das Baufeld 15.1 dient der Aufstellung eines Sickersaftbehälters zum Sammeln der anfallenden Silageflüssigkeit und der Anordnung des erforderlichen Pumpenschachtes. Das Baufeld 15.1 ist funktionell dem Baufeld 15 der Fahrsiloanlage zugeordnet.

1.1.11 Das ausgewiesene Baufeld 13 beinhaltet eine Futtermittelhalle. Sie dient der Lagerung und Bevorratung des benötigten Tierfutters (Trockenfutter) für die Tierhaltung.

Eine Gebäudeerweiterung ist auch in Form einer Überdachung an der Ostseite des bestehenden Gebäudes innerhalb des Baufeldes 13 zulässig.

1.1.12 Die ausgewiesene Fläche innerhalb des Baufeldes 14 dient als Freifläche für die Schlauchsilierung. Die Bereitstellung des erforderlichen Futterbedarfs für die Tierhaltung wird unterstützt.

1.1.13 In den Baufeldern 16 und 17 ist die Errichtung und Nutzung von Garagen für die Fahrzeuge der Produktionsstätte zulässig. Die Baufelder 16 und 17 dienen der wettergeschützten Unterstellung von Fahrzeugen.

1.2 Art der baulichen Nutzung des sonstigen Sondergebietes Biogas

1.2.1 Das sonstige Sondergebiet Biogas (§ 11 Abs. 2 BauNVO) dient der Energie- und der Wärmegewinnung aus regenerativen Energien.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Biogas ist die Errichtung und Betreibung von Biogasanlagen zulässig. Jeweils funktionsbedingt zugehörige Nebenanlagen sind gestattet.

1.2.2 Die Baufelder 18, 18.1 und 20 beinhalten die baulichen Anlagen und funktionsbedingten Nebenanlagen von zwei Biogasanlagen. Die Biogasanlagen dienen der Energie- und Wärmegewinnung aus regenerativen Energien unter Nutzung der anfallenden Stoffe aus der Tierhaltung und nachwachsender Rohstoffe.

1.2.3 Das Baufeld 19 dient der Lagerung von Festmist und von nachwachsenden Rohstoffen als weitere Inputstoffe für die Betreibung der Biogasanlage im Baufeld 20.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 In den sonstigen Sondergebieten für Landwirtschaft und Biogas ist die zulässige bebaubare Grundfläche in der Nutzungsschablone festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten bebaubaren Grundfläche durch Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ist zulässig.

2.2 Befestigte Flächen, die funktionell und technologisch bedingt sind, sind auch innerhalb der ausgewiesenen Baufelder gestattet.

2.3 Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (Trauf- und Firsthöhe) ist unzulässig. Die Gebäudehöhe ist die maximale Ausdehnung jeglicher Gebäudeteile in Bezug auf NN.

Die festgesetzte Gebäudehöhe kann durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Gebäude in den Baufeldern 1, 2, 3, 4, 11 und 13 im technisch erforderlichen Umfang überschritten werden.

3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

3.1 Die Errichtung und Erweiterung der Produktions- und Nebengebäude und baulichen Anlagen sowie von Biogasanlagen ist nur innerhalb des ausgewiesenen Baufeldes gestattet.

3.2 Außerhalb des Baufeldes sind lediglich funktionell zur Hauptnutzung zugehörige Nebenanlagen (Nebenanlagen oder technische Anlagen) nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO gestattet, die aus funktionellen Gründen nicht innerhalb des Baufeldes anzuordnen sind.

4 Festsetzungen zu Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports und ein Fahrradunterstand sowie Standorte für Fahrzeugwaage und Seuchenwanne sind nur an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zulässig.

4.2 Nebenanlagen, Garagen, Carports und ein Fahrradunterstand sind maximal mit einem Vollgeschoss auszubilden.

5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) – Kompensationsmaßnahmen –

5.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Ausgleichsmaßnahmen -

Die gekennzeichneten Flächen sind in ihrer Artzusammensetzung der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend zu gestalten und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.1 Anpflanzung von Feldgehölzhecken

Als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Pflanzung von insgesamt 2.627 m² Feldgehölzhecke folgender Artenzusammensetzung vorzunehmen:

Feldahorn (Acer campestre)
Sandbirke (Betula pendula)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schlehe (Prunus spinosa)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Wildrose (Rosa multiflora)
Eiche (Quercus robur)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hasel (Corylus avellana)

Die Strauchpflanzung ist wie folgt durchzuführen:
Anpflanzung 2-mal verpflanzter Sträucher ohne Ballen, 3 bis 4 Triebe, 80 bis 100 cm hoch bzw. Heister zweimal verpflanzt, ohne Ballen, 150 bis 200 cm hoch, Anteil der Baumgehölze 30 %.

Für die Pflanzung ist neben der Fertigstellungspflege eine zweijährige Entwicklungspflege vorzusehen.

5.2 Verbleibende Freiflächen auf dem Grundstück sind zu begrünen.

Für die Begrünung der Freiflächen mit Rasenansaat ist folgende Rasenmischung zu verwenden:
Landschaftsrasen Standard mit Kräutern RSM 7.1.2, 0 bis 3 Schnitte pro Jahr.

6 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB) – Kompensationsmaßnahmen –

6.1 Anpflanzung von Feldgehölzhecken mit Überhältern auf den Flurstücken 158 und 154, Flur 1, Gemarkung Bargischow

Als Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Pflanzung von Feldgehölzhecken entlang der Acker-Grünland-Grenze auszuführen.

An die Heckenpflanzung schließt sich ackerseitig ein 5 m breiter Brachesaum an.

Die dreireihige Hecke besteht aus 2 Abschnitten mit einer Länge von jeweils 120 m und 225 m und einer Breite von 5 m.

Der 120 m lange Heckenabschnitt ist in der Gemarkung Bargischow, Flur 1, Flurstück 158 zu pflanzen. Der 225 m lange Heckenabschnitt ist in der Gemarkung Bargischow, Flur 1, Flurstück 154 zu pflanzen.

Es ist die Pflanzung von insgesamt 1.725 m² Feldgehölzhecke folgender Artenzusammensetzung vorzunehmen:

Feldahorn (Acer campestre)
Sandbirke (Betula pendula)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schlehe (Prunus spinosa)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Wildrose (Rosa multiflora)
Eiche (Quercus robur)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hasel (Corylus avellana)

Die Strauchpflanzung ist wie folgt durchzuführen:
Anpflanzung 2-mal verpflanzter Sträucher ohne Ballen, 3 bis 4 Triebe, 80 bis 100 cm hoch bzw. Heister zweimal verpflanzt, ohne Ballen, 150 bis 200 cm hoch, Anteil der Baumgehölze 30 %.

Als Überhälter sind Hochstämme, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12 bis 14 cm in einem Abstand von 6 m zu pflanzen.

Die Pflanzung inklusive Brachesaum ist mittels Wildsperrzaun zu sichern.

Für die Pflanzung ist neben der Fertigstellungspflege eine zweijährige Entwicklungspflege vorzusehen.

6.2 Anpflanzung einer Feldgehölzhecke mit Überhältern auf Flurstück 105/1, Flur 8, Gemarkung Anklam

Als Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Pflanzung einer Feldgehölzhecke entlang der Acker-Grünland-Grenze auszuführen.

An die Heckenpflanzung schließt sich ackerseitig ein 5 m breiter Brachesaum an.

Die sechsreihige Hecke ist in einer Länge von 204 m und in einer Breite von 10 m auszuführen.

Es ist die Pflanzung von 2.040 m² Feldgehölzhecke folgender Artenzusammensetzung vorzunehmen:

Feldahorn (Acer campestre)
Sandbirke (Betula pendula)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schlehe (Prunus spinosa)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Wildrose (Rosa multiflora)
Eiche (Quercus robur)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hasel (Corylus avellana)

Die Strauchpflanzung ist wie folgt durchzuführen:
Anpflanzung 2-mal verpflanzter Sträucher, ohne Ballen, 3 bis 4 Triebe, 80 bis 100 cm hoch bzw. Heister 2-mal verpflanzt, ohne Ballen, 150 bis 200 cm hoch, Anteil der Baumgehölze 30 %.

Als Überhälter sind Hochstämme dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12 bis 14 cm in einem Abstand von 6 m zu pflanzen.

Die Pflanzung inklusive Brachesaum ist mittels Wildsperrzaun zu sichern.

Für die Pflanzung ist neben der Fertigstellungspflege eine zweijährige Entwicklungspflege vorzusehen.

6.3 Anpflanzung einer Feldgehölzhecke auf den Flurstücken 28 und 30, Flur 5, Gemarkung Gellendin

Als Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Pflanzung einer Feldgehölzhecke entlang des Grabens am Wasserwerk in Anklam auszuführen.

An die Heckenpflanzung schließt sich ackerseitig ein 5 m breiter Brachesaum an.
Die dreireihige Hecke ist in einer Länge von 300 m und in einer Breite von 5 m auszuführen.

Es ist die Pflanzung von 1.500 m² Feldgehölzhecke folgender Artenzusammensetzung vorzunehmen:

Feldahorn (Acer campestre)
Sandbirke (Betula pendula)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schlehe (Prunus spinosa)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Wildrose (Rosa multiflora)
Eiche (Quercus robur)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hasel (Corylus avellana)

Die Strauchpflanzung ist wie folgt durchzuführen:
Anpflanzung 2-mal verpflanzter Sträucher ohne Ballen, 3 bis 4 Triebe, 80 bis 100 cm hoch bzw. Heister zweimal verpflanzt, ohne Ballen, 150 bis 200 cm hoch, Anteil der Baumgehölze 30 %.

Die Pflanzung inklusive Brachesaum ist mittels Wildsperrzaun zu sichern.

Für die Pflanzung ist neben der Fertigstellungspflege eine zweijährige Entwicklungspflege vorzusehen.

7 Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten (§ 9 Abs. 1 a in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 135 a bis 135 c BauGB)

7.1 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind parallel zu den vorgesehenen Baumaßnahmen, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, auszuführen.

7.2 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen durch den Vorhabenträger sind in der Kostentragungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Bargischow vertraglich zu regeln.

7.3 Die zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereiches anfallenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

8 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Vor Beginn der Arbeiten im Baufeld 1 „Anbau an die vorhandene Stallanlage" sowie im Baufeld 2 „Drempelverkleidung am Sozialgebäude" und „Installation von Solaranlagen am Sozialgebäude" ist eine einmalige Begehung in den Sommermonaten durchzuführen. Auf Basis dieser Begehung, nach Kenntnis der betroffenen Individuenanzahl und Arten von Fledermäusen sind CEF-Maßnahmen in Form von Ersatzlebensstätten und Umquartierungsmaßnahmen festzulegen und umgehend zu realisieren. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG zu stellen.

8.2 Vor Beginn der Arbeiten im Baufeld 1 „Anbau an die vorhandene Stallanlage" und „Installation von Solaranlagen am großen Stallkomplex" sowie im Baufeld 4 „Abriss der Hochsilos" sowie im Baufeld 13 „Bau eines Schleppdaches an der Futtermittelhalle" und „Installation von Solaranlagen auf der Futtermittelhalle" ist eine einmalige Begehung in den Sommermonaten durchzuführen. Auf Basis dieser Begehung nach Kenntnis der betroffenen Individuenanzahl und Arten der Avifauna sind CEF-Maßnahmen in Form von Ersatzlebensstätten und Umquartierungsmaßnahmen festzulegen und umgehend zu realisieren. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG zu stellen.

II Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen

1.1 Außenwände
Die Verwendung von Materialien mit reflektierenden Oberflächen für die Außenwände der Bebauung ist unzulässig.

1.2 Dächer
Dächer sind als Satteldächer, Pultdächer oder Flachdächer gemäß der in der Nutzungsschablone festgesetzten Dachform auszuführen.

Die Verwendung von spiegelnden Materialien für die Dacheindeckung ist unzulässig.

Es ist gestattet, dass die in der Nutzungsschablone jeweils festgesetzten zulässigen Dachhöhen im Firstbereich durch technisch oder funktionell notwendige Dachaufbauten wie Lüftungsaggregate, Lüftungs- und Belichtungsaufsätze oder ähnlichem in der erforderlichen Höhe überschritten werden dürfen.

2 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als Draht-, Metallzaun oder Strauchhecke zulässig.

Die maximale Höhe der Zäune ist bis zu 2,00 m, die maximale Höhe der Bepflanzung bis 1,50 m zulässig.

Die Höhe bezieht sich auf das Geländeniveau.

3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 2 getroffenen gestalterischen Vorschriften zuwider handelt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Allgemeine Hinweise

Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien" der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow

Verfahrensvermerke

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011;
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 382);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V, Gl Nr. 791-8).

Gemeinde Bargischow

SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 "SONDERGEBIET FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN" DER GEMEINDE BARGISCHOW, OT WOSEROW

Übersichtslageplan zur Lage des Bebauungsplanes Nr.1

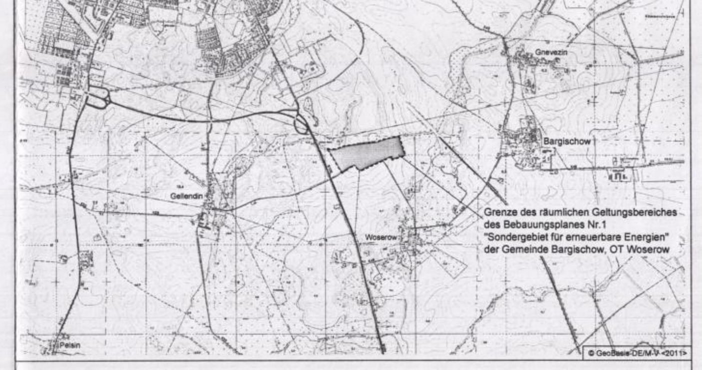

Plangrundlagen:
- Flurgrenzen aus aktuellen ALK-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises OVP (Stand September 2010)
- Vermessung vom Ingenieurbüro D.Neuhaus & Partner GmbH (Stand Mai 2010)

Auftraggeber:
Anklamer Agrar AG
Am Hohen Stein
17398 Bargischow

Planverfasser:
Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
Hochbau- und Stadtplanung · Verkehrs- und Tiefbau · Vermessung

Datum:	Maßstab:	
26.04.2012	1 : 1000	

H/B = 841 / 1800 (1.51m²) Allplan 2011